

Brügelmann, Ralph

**Working Paper**

## Die Besteuerung von Vermögen: Belastungswirkung, Ausweicheffekte und Aufkommenserwartung

IW Policy Paper, No. 11/2013

**Provided in Cooperation with:**

German Economic Institute (IW), Cologne

*Suggested Citation:* Brügelmann, Ralph (2013) : Die Besteuerung von Vermögen: Belastungswirkung, Ausweicheffekte und Aufkommenserwartung, IW Policy Paper, No. 11/2013, Institut der deutschen Wirtschaft (IW), Köln

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/80332>

**Standard-Nutzungsbedingungen:**

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

**Terms of use:**

*Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.*

*You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.*

*If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.*

# Die Besteuerung von Vermögen

## Belastungswirkung, Ausweicheffekte und Aufkommenserwartung

**Autor:** Ralph Brügelmann  
Telefon: 030 / 27877 – 102  
[bruegelmann@iwkoeln.de](mailto:bruegelmann@iwkoeln.de)

**Inhalt:**

1. Einführung
2. Die Vorschläge der Politik
3. Auswirkungen auf die Steuerbelastung
4. Anmerkungen zu den Anpassungsreaktionen und zum Steueraufkommen
5. Fazit

## 1. Einführung

Gerechtigkeit, speziell Einkommens- und Verteilungsgerechtigkeit, ist eines der großen Themen im Bundestagswahlkampf 2013. Was Gerechtigkeit ist und wie das gewünschte Ziel erreicht werden soll, ist dabei durchaus unterschiedlich interpretierbar. Es muss nicht per se eine als ungleicher wahrgenommene Verteilung der Markteinkommen oder Vermögen durch Umverteilungsmaßnahmen – sprich Steuern – revidiert werden. Denn mit jeder verteilungspolitischen Maßnahme sind auch Anzeizeffekte verbunden. Dies führt zwangsläufig zu Risiken und Nebenwirkungen, wodurch die Erreichung der gewünschten Ziele erheblich gefährdet werden kann.

Außerdem ist die oft gehörte Klage, die Verteilung werde immer ungleicher, nur bedingt richtig. Zwar hat es in Deutschland eine Phase zunehmender Einkommensdisparität gegeben. Dieser Trend hat sich aber seit 2005 nicht fortgesetzt (Grabka et al., 2012, ausführlich dazu Niehues et al., 2013). Warum sollte die Einkommens- und Vermögensverteilung also gerade jetzt als untragbar angesehen werden?

Auch ohne diese Fragen dezidiert zu beantworten, wird in der Politik eine allgemeine Besteuerung von Vermögen intensiv diskutiert. Die Bundesländer wünschen eine Wiedereinführung der Vermögensteuer zur Verbesserung ihrer finanziellen Situation, andere politische Akteure wollen mit diesem Instrument explizit Umverteilungspolitik betreiben und Sozialtransfers finanzieren.

Unabhängig von den Zielen, die mit einer allgemeinen Vermögensbesteuerung erreicht werden sollen, möglichen verfassungsrechtlichen Problemen der vorgeschlagenen Konzepte und auch Widersprüchlichkeiten in den politischen Begründungen werden hier die vorliegenden Vorschläge skizziert sowie die Folgen für die Steuerbelastung und auch das Steueraufkommen kurz diskutiert.

## 2. Die Vorschläge der Politik

Alle drei Oppositionsparteien SPD, Bündnis 90/Die Grünen und die Linkspartei haben sich in ihren Wahlprogrammen die direkte Besteuerung von Vermögen zum Ziel gesetzt. In der Ausgestaltung gibt es allerdings Unterschiede. Die SPD hat in ihrem Wahlprogramm die Wiedereinführung der Vermögensteuer angekündigt, um den Ländern hinreichende Investitionen in Bildung zu ermöglichen. Dabei soll die besondere Situation des Mittelstandes und der Familienunternehmen berücksichtigt werden. (SPD, 2013, 67 f.). Wie dies geschehen soll, wird aber nicht weiter ausgeführt. Detailliertere Informationen enthält allerdings ein Gesetzentwurf, den die vier rot-grün

geführten Landesregierungen Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen, Hamburg und Baden-Württemberg vorgelegt haben (Arbeitsgruppenentwurf Vermögensteuer, 2012, Finanzministerium Rheinland-Pfalz, 2012). Ziel ist eine allgemeine Vermögensteuer. Steuerpflichtig sind natürliche und juristische Personen, also Unternehmen und private Haushalte. Der Steuersatz soll einheitlich 1 Prozent betragen.

Die Grünen wollen zunächst eine einmalige Vermögensabgabe erheben, die über mehrere Jahre hinweg insgesamt Einnahmen von 100 Milliarden Euro generieren soll (Bündnis 90/Die Grünen, 2013, 82 ff.). Dieses Geld soll vollständig zur Schuldentilgung verwendet werden. Nach dem Auslaufen der Vermögensabgabe soll eine Vermögensteuer erhoben werden, deren Details aber noch nicht bekannt sind. Zusätzlich liegt noch ein Gesetzentwurf der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vor (Deutscher Bundestag, 2012). Demnach sind nur natürliche Personen, also private Haushalte, steuerpflichtig. Die Höhe der Abgabe beträgt 15 Prozent, die über zehn Jahre verteilt entrichtet werden soll.

Die Linkspartei fordert ebenfalls eine einmalige Vermögensabgabe (Die Linke, 2013). Deren Steuersatz ist progressiv gestaffelt und soll bis zu 30 Prozent betragen. Dadurch sollen Einnahmen von mindestens 300 Milliarden Euro generiert werden. Zusätzlich fordert die Linke die Einführung einer allgemeinen Vermögensteuer mit einem Steuersatz von 5 Prozent. Das jährliche Steueraufkommen soll 80 Milliarden Euro betragen. Da allgemein eine Steuerpflicht von Betriebsvermögen vorgesehen ist, kann davon ausgegangen werden, dass sowohl Unternehmen – egal in welcher Rechtsform – als auch private Haushalte der Steuer unterliegen sollen. In Übersicht 1 werden die Eckpunkte der Vorschläge zur Vermögensbesteuerung gegenübergestellt. Die Parteien der gegenwärtigen Regierungskoalition CDU/CSU und FDP fehlen, denn sie haben keine Initiativen zur Vermögensbesteuerung vorgelegt.

## Übersicht 1:

**Eckpunkte der Pläne zur Besteuerung von Vermögen**

	SPD	Bündnis 90/ Die Grünen	Die Linke
Art der Abgabe	Vermögensteuer	zunächst Vermögensabgabe, danach Vermögensteuer	Vermögensabgabe und Vermögensteuer
Steuerpflichtige	juristische und natürliche Personen, das heißt alle Haushalte und alle Unternehmen	Vermögensabgabe: nur natürliche Personen, das heißt Kapitalgesellschaften werden ausgenommen	juristische und natürliche Personen, das heißt alle Haushalte und alle Unternehmen
steuerpflichtiges Vermögen	Inländer: grundsätzlich Weltvermögen, Ausländer: im Inland belegenes Vermögen	Inländer: grundsätzlich Weltvermögen, Ausländer: im Inland belegenes Vermögen	nicht spezifiziert
Steuersatz	1 Prozent	Vermögensabgabe: 15 Prozent, zu entrichten über zehn Jahre, das heißt 1,5 Prozent per anno	Vermögensabgabe: Progressiver Tarif mit Sätzen von 10, 20 und 30 Prozent, Vermögensteuer: 5 Prozent
Freibeträge/Freigrenze	natürliche Personen: Freibetrag 2 Mio. Euro pro Steuerpflichtigem mit Abschmelzung auf 500.000 Euro, juristische Personen: Freigrenze 200.000 Euro	allgemeiner Freibetrag: 1 Mio. Euro pro Steuerpflichtigem	Vermögensabgabe: persönlicher Freibetrag: 1 Mio. Euro, Betriebsvermögen: 2 Mio. Euro Vermögensteuer: allgemeiner Freibetrag: 1 Mio. Euro, Betriebsvermögen von Personenunternehmen: 5 Mio. Euro
erwartetes Aufkommen	11,6 Mrd. Euro per anno	insgesamt 100 Mrd. Euro durch die Vermögensabgabe, Vermögensteuer: unbekannt	Vermögensabgabe: mindestens 300 Mrd. Euro, Vermögensteuer: 80 Mrd. Euro per anno

Quelle: SPD (2013), Arbeitsgruppenentwurf Vermögensteuer (2012), Bündnis 90/Die Grünen (2013), Deutscher Bundestag (2012), Die Linke (2013)

Die Übersicht bildet bewusst nur die wesentlichen Eckpunkte der Pläne ab. Zum einen können nicht alle Details aufgelistet werden, zum anderen sind sie zum gegenwärtigen Zeitpunkt auch oftmals noch nicht hinreichend spezifiziert. Dies gilt insbesondere für die Pläne der Linken. Sie wollen zwar sowohl aus der Vermögensabgabe

als auch aus der Vermögensteuer das höchste Aufkommen erzielen. Es bleibt aber unklar, ob beide gleichzeitig oder nacheinander erhoben werden sollen. Es wird auch nicht genannt, über welchen Zeitraum die angestrebten Einnahmen von 300 Milliarden Euro aus der Vermögensabgabe entrichtet werden sollen, das heißt die jährliche Belastung bleibt unklar. Die Vorschläge von SPD und Bündnis 90/Die Grünen sind demgegenüber weiter ausgearbeitet. Nachfolgend wird zunächst auf einige Unterschiede der Vermögensabgabe von Bündnis 90/Die Grünen zu einer Vermögensteuer eingegangen. Die Auswirkungen einer Vermögensteuer werden dann in den Kapiteln 3 und 4 analysiert.

Die wichtigsten Unterschiede zwischen der Vermögensabgabe und der Vermögensteuer sind, dass die Vermögensabgabe einmalig zur Finanzierung einer außerordentlichen Belastung, die anders nicht bewältigt werden kann, erhoben wird. Ihr Aufkommen steht nicht den Ländern, sondern dem Bund zu. Vorbild ist das Lastenausgleichsgesetz. Damit wurde nach dem Zweiten Weltkrieg ein finanzieller Ausgleich zwischen Bürgern, die erhebliche Kriegsschäden erlitten hatten, und solchen, denen erhebliches Vermögen verblieben war, hergestellt. Bündnis 90/Die Grünen bewerten die Finanz- und Wirtschaftskrise und die bei ihrer Bekämpfung aufgebaute Staatsverschuldung ebenfalls als so schwerwiegend, dass sie die Einführung einer besonderen Abgabe rechtfertigt. Neben der Staatsverschuldung wird in dem Gesetzentwurf noch die ungleiche Verteilung des Privatvermögens als Begründung für die Erhebung der Vermögensabgabe angeführt (Deutscher Bundestag, 2012, 7). Allerdings ist das private Eigentum durch Artikel 14 grundgesetzlich geschützt, und es gibt erhebliche Zweifel, ob die genannten Begründungen die Erhebung einer Vermögensabgabe rechtfertigen (zum Beispiel Kirchhof, 2011).

Analog zur Lastenausgleichsabgabe soll der Zeitpunkt der Festsetzung des steuerpflichtigen Vermögens in der Vergangenheit liegen. Im Gesetzentwurf der Bundestagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen ist der 1. Januar 2012 vorgesehen (Deutscher Bundestag, 2012, § 6, 3). Damit soll den negativen Anreizwirkungen der Vermögensteuer begegnet werden.<sup>1</sup> Dies kann insofern gelingen, als dass aktuelle oder künftige Entscheidungen über einen Vermögensaufbau oder den Investitionsstandort nicht unmittelbar beeinflusst werden – eben weil der Festsetzungszeitpunkt in der Vergangenheit liegt. Offen bleibt aber, ob eine solche rückwirkende Festsetzung der Abgabe das Vertrauen in das deutsche Steuersystem grundsätzlich beschädigt. Vor allem bleibt unklar, warum Bündnis 90/Die Grünen nach Ablauf des Entrichtungszeitraums von zehn Jahren die Vermögensabgabe durch eine laufende Vermögensteuer

---

<sup>1</sup> Dies wird in den Kapiteln 3 und 4 diskutiert.

ersetzen wollen. Dann werden nämlich genau die negativen Auswirkungen entstehen, die mit der Vermögensabgabe und dem Festsetzungszeitpunkt in der Vergangenheit vermieden werden sollen.

Der Vermögensabgabe von Bündnis 90/Die Grünen unterliegen nur natürliche Personen. Juristische Personen, das sind vor allem Kapitalgesellschaften wie GmbHs oder AGs sind ausgenommen. Die Anteile an diesen Gesellschaften sind allerdings voll steuerpflichtig, wenn sie von einer natürlichen Person im Inland gehalten werden. Betrachtet man Gesellschaft und Gesellschafter als eine Einheit, kommt es grundsätzlich zu einer Gleichbehandlung von Personenunternehmen und Kapitalgesellschaften. Denn bei Personenunternehmen werden die Gesellschaftsanteile direkt dem Gesellschafter zugerechnet und unterliegen so der Vermögensabgabe. Bei Personenunternehmen gibt es zusätzlich aber noch eine Kappungsgrenze, das heißt die jährliche Belastung aus der Vermögensabgabe darf 35 Prozent des laufenden Ertrags nicht übersteigen.

Unternehmen und Gesellschafter als Einheit zu betrachten, ist bei mittelständischen Unternehmen, zum Beispiel einer GmbH, bei der alle Gesellschaftsanteile von verschiedenen Mitgliedern der Gründerfamilie gehalten werden, sicherlich angemessen. Auf börsennotierte Großunternehmen kann diese Sichtweise jedoch nur bedingt übertragen werden. Hier sind die Produktionsstandorte und die Gesellschafter meist international verstreut. Aus der Perspektive der Standortattraktivität und der Effizienz des Steuer- und Abgabensystems ist es daher richtig, Kapitalgesellschaften von der Abgabe auszunehmen. Denn so verlieren weder deutsche Unternehmen an Attraktivität für Beteiligungen ausländischer Investoren noch verschlechtern sich die Rahmenbedingungen für ausländische Direktinvestitionen am Standort Deutschland.

Allerdings ergibt sich gleichzeitig eine signifikante Ungleichbehandlung von Großunternehmen und Mittelstand. Denn die von einem ausländischen Gesellschafter gehaltenen Anteile gelten nicht als inländisches Vermögen und bleiben deshalb, wie das Unternehmen selbst, von der Abgabe befreit. Damit unterliegt ein mittelständisches Unternehmen, egal in welcher Rechtsform, der vollen Abgabepflicht, gleichzeitig aber bleiben die von ausländischen Investoren gehaltenen Beteiligungen an Großunternehmen unbelastet. Dies dürfte politisch schwer zu vermitteln sein.

### 3. Auswirkung auf die Steuerbelastung

Es gibt mittlerweile eine Vielzahl von Veröffentlichungen, in denen die Auswirkungen einer Wiedereinführung der Vermögensteuer auf die Höhe der Steuerbelastung analysiert werden. Hier werden einige wesentliche Aspekte davon zusammengefasst. Eine Vermögensteuer setzt bei der Bemessung der Steuerschuld am Vermögensbestand und nicht am Vermögensertrag an. Gleiches gilt auch für eine Vermögensabgabe, daher werden beide Erhebungsformen gemeinsam betrachtet, denn die Auswirkungen unterscheiden sich nicht wesentlich.

Die bei Vermögensteuern erhobenen Steuersätze sind im Vergleich zu den bei der Einkommens- und Ertragsbesteuerung angewandten Sätzen gering. Im Arbeitsgruppenentwurf Vermögensteuer (2012) ist 1 Prozent vorgesehen, bei der Vermögensabgabe von Bündnis 90/Die Grünen pro Jahr effektiv 1,5 Prozent. Typischerweise berechnen Bürger und Unternehmen jedoch ihre Steuerbelastung in Prozent der Erträge. Bei dieser Betrachtung fällt die Belastung aus einer Vermögensteuer oder -abgabe deutlich höher aus. Vor allem steigt die prozentuale Belastung der Erträge mit abnehmender Rendite. Bei einer Vermögensteuer von 1 Prozent und einer Bruttorendite von 10 Prozent müssen umgerechnet 10 Prozent des Ertrages als Steuer abgeführt werden.<sup>2</sup> Sinkt die Bruttorendite auf 5 Prozent, bleibt die Vermögensteuer grundsätzlich konstant und es müssen 20 Prozent der Einnahmen für die Zahlung der Steuer verwendet werden. Folglich hat die auf die Vermögenserträge umgerechnete Belastung durch die Vermögensteuer einen implizit regressiven Verlauf. Bach/Beznoska (2012) haben in ihrer Schätzung des aus einer Wiederbelebung der Vermögensteuer resultierenden Aufkommens abgebildet, um wie viel Prozentpunkte die Ertragsbelastung in Abhängigkeit vom Kapitalisierungszinssatz und dem Vermögensteuersatz ansteigt (Tabelle 1).

Die Belastung aus der Vermögensteuer tritt zu der normalen Ertragsbesteuerung hinzu. Die aufgeführten Werte können daher grundsätzlich als Erhöhung der Einkommen- oder Körperschaftsteuer in Prozentpunkten interpretiert werden. Im Vergleich dazu wirken die zusätzlich von SPD und Bündnis 90/Die Grünen angestrebten Erhöhungen des Einkommensteuerspitzenatzes vergleichsweise moderat. Zur Erinnerung: Beide Parteien wollen den Spitzensteuersatz um 7 Prozentpunkte von 42 auf 49 anheben; eine zusätzliche Reichensteuer gäbe es dann nicht mehr. Allerdings hängen die in Tabelle 1 abgebildeten Zusatzbelastungen vom zu verwendeten Kapi-

---

<sup>2</sup> Bei dieser einfachen Darstellung werden die spezifischen Besonderheiten des Bewertungsgesetzes zunächst vernachlässigt.

talisierungszinssatz und nicht von der tatsächlichen Bruttorendite des eingesetzten Kapitals ab. Nur wenn beide Werte identisch sind, kommt es genau zu den in Tabelle 1 abgebildeten Mehrbelastungen.

Tabelle 1:

**Ertragsbelastung einer Vermögensteuer in Abhängigkeit vom Steuersatz und dem Kapitalisierungszinssatz<sup>1)</sup> – in Prozent des nachhaltigen Jahresertrags**

Kapitalisierungszinssatz in Prozent	Jährlicher Vermögensteuersatz in Prozent										
	0,20	0,30	0,40	0,50	0,60	0,70	0,80	0,90	1,00 <sup>2)</sup>	1,25	1,50 <sup>2)</sup>
1,5	13,3	20,0	26,7	33,3	40,0	46,7	53,3	60,0	<b>66,7</b>	83,3	<b>100,0</b>
2,0	10,0	15,0	20,0	25,0	30,0	35,0	40,0	45,0	<b>50,0</b>	62,5	<b>75,0</b>
2,5	8,0	12,0	16,0	20,0	24,0	28,0	32,0	36,0	<b>40,0</b>	50,0	<b>60,0</b>
3,0	6,7	10,0	13,3	16,7	20,0	23,3	26,7	30,0	<b>33,3</b>	41,7	<b>50,0</b>
3,5	5,7	8,6	11,4	14,3	17,1	20,0	22,9	25,7	<b>28,6</b>	35,7	<b>42,9</b>
4,0	5,0	7,5	10,0	12,5	15,0	17,5	20,0	22,5	<b>25,0</b>	31,3	<b>37,5</b>
4,5	4,4	6,7	8,9	11,1	13,3	15,6	17,8	20,0	<b>22,2</b>	27,8	<b>33,3</b>
5,0	4,0	6,0	8,0	10,0	12,0	14,0	16,0	18,0	<b>20,0</b>	25,0	<b>30,0</b>
5,5	3,6	5,5	7,3	9,1	10,9	12,7	14,5	16,4	<b>18,2</b>	22,7	<b>27,3</b>
6,0	3,3	5,0	6,7	8,3	10,0	11,7	13,3	15,0	<b>16,7</b>	20,8	<b>25,0</b>
6,5	3,1	4,6	6,2	7,7	9,2	10,8	12,3	13,8	<b>15,4</b>	19,2	<b>23,1</b>
7,0	2,9	4,3	5,7	7,1	8,6	10,0	11,4	12,9	<b>14,3</b>	17,9	<b>21,4</b>
7,5	2,7	4,0	5,3	6,7	8,0	9,3	10,7	12,0	<b>13,3</b>	16,7	<b>20,0</b>
8,0	2,5	3,8	5,0	6,3	7,5	8,8	10,0	11,3	<b>12,5</b>	15,6	<b>18,8</b>
8,5	2,4	3,5	4,7	5,9	7,1	8,2	9,4	10,6	<b>11,8</b>	14,7	<b>17,6</b>
9,0	2,2	3,3	4,4	5,6	6,7	7,8	8,9	10,0	<b>11,1</b>	13,9	<b>16,7</b>
9,5	2,1	3,2	4,2	5,3	6,3	7,4	8,4	9,5	<b>10,5</b>	13,2	<b>15,8</b>
10,0	2,0	3,0	4,0	5,0	6,0	7,0	8,0	9,0	<b>10,0</b>	12,5	<b>15,0</b>

1) Unter Vernachlässigung von spezifischen und persönlichen Freibeträgen.

2) Hervorhebung durch den Verfasser, da dies die Steuersätze der geplanten Vermögensteuer (1,00) und der geplanten Vermögensabgabe (1,50) sind.

Quelle: Bach/Beznoska, 2012, 56

Denn das vermögensteuerpflichtige Kapital ist nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes zu ermitteln. Dies geschieht über den Kapitalisierungszinssatz. Im Folgenden werden die Auswirkungen der Bewertungsvorschriften bei Unternehmen kurz dargestellt. Dabei werden exemplarisch die Vorschriften des vereinfachten Ertragswertverfahrens zur Ermittlung des Wertes des Betriebsvermögens angewandt.

Ausgangspunkt der Bewertung ist der Durchschnittsertrag der letzten drei Jahre. Er wird als zukünftig und nachhaltig erzielbarer Jahresertrag angesehen und mit einem Kapitalisierungsfaktor multipliziert. Letzterer setzt sich zusammen aus einem Basiszins, der vom Bundesfinanzministerium bekannt gegeben wird und einem Zuschlag von 4,5 Prozentpunkten. Gegenwärtig beträgt der Basiszins 2,04 Prozent, sodass sich ein Kapitalisierungszins von 6,54 Prozent ergibt. Der Kehrwert des Kapitalisierungszins ergibt den Kapitalisierungsfaktor. Er beträgt aktuell 15,29. Mit diesem Wert wird der nachhaltig erzielbare Jahresertrag multipliziert. Als Ergebnis erhält man das vermögenssteuerpflichtige Kapital gemäß Bewertungsgesetz.

Tabelle 2:

**Vermögenssteuerpflichtiges Kapital in Prozent der Investitionsausgaben**

Vor-Steuer- Ertrag in Prozent	Kapitalisierungszins in Prozent						
	5	6	<b>6,54</b>	7	8	9	10
20	400,0	333,3	<b>305,8</b>	285,7	250,0	222,2	200,0
18	360,0	300,0	<b>275,2</b>	257,1	225,0	200,0	180,0
16	320,0	266,7	<b>244,6</b>	228,6	200,0	177,8	160,0
14	280,0	233,3	<b>214,1</b>	200,0	175,0	155,6	140,0
12	240,0	200,0	<b>183,5</b>	171,4	150,0	133,3	120,0
10	200,0	166,7	<b>152,9</b>	142,9	125,0	111,1	100,0
9	180,0	150,0	<b>137,6</b>	128,6	112,5	100,0	90,0
8	160,0	133,3	<b>122,3</b>	114,3	100,0	88,9	80,0
7	140,0	116,7	<b>107,0</b>	100,0	87,5	77,8	70,0
6	120,0	100,0	<b>91,7</b>	85,7	75,0	66,7	60,0
5	100,0	83,3	<b>76,5</b>	71,4	62,5	55,6	50,0
4	80,0	66,7	<b>61,2</b>	57,1	50,0	44,4	40,0
3	60,0	50,0	<b>45,9</b>	42,9	37,5	33,3	30,0
2	40,0	33,3	<b>30,6</b>	28,6	25,0	22,2	20,0
1	20,0	16,7	<b>15,3</b>	14,3	12,5	11,1	10,0

Quelle: IW Köln

Beispiel (unter Vernachlässigung von Freibeträgen): Eine Investition von 1.000 Euro wirft jährlich (zumindest in den letzten drei Jahren) Bruttoerträge von 100 Euro ab, die Rendite beträgt also 10 Prozent. Gemäß Bewertungsgesetz wird dies als nachhaltig erzielbarer Jahresertrag angesehen und mit 15,29 multipliziert. Das vermögenssteuerpflichtige Kapital beträgt also nicht 1.000 Euro oder gar weniger, wie es nach möglichen Abschreibungen in der Bilanz stehen dürfte. Stattdessen wird die Vermögensteuer auf ein Kapital von 1.529 Euro berechnet. Dies entspricht in Tabelle 2 den 152,9 Prozent der Investitionsausgaben.

Als allgemeine Regel gilt: Liegt bei Anwendung des vereinfachten Ertragswertverfahrens der Durchschnittsertrag der letzten drei Jahre über dem Kapitalisierungszins, übersteigt das steuerpflichtige Kapital den Investitionsbetrag, was wiederum die Vermögensteuerbelastung verschärft. Liegt er umgekehrt darunter, ist auch die Vermögensteuer niedriger. Dies wird in Tabelle 2 veranschaulicht. Allerdings dürfen die Wertansätze für das vermögensteuerpflichtige Kapital generell nicht den Substanzwert unterschreiten. Das heißt es ist offen, ob sich die bei Vor-Steuer-Erträgen von 1 oder 2 Prozent ergebenden Wertansätze überhaupt in der Praxis verwendet werden können. Ebenso wenig entfällt die Vermögensteuerpflicht, wenn in den letzten drei Jahren keine Erträge erwirtschaftet wurden, das heißt der Durchschnittsertrag bei null lag oder gar negativ war. Denn in diesen Fällen greift die oben erwähnte Bewertung zum Substanzwert.

Gegenwärtig befindet sich die Euro-Zone in einer ausgeprägten Niedrigzinsphase. Daher resultiert auch der niedrige Basiszins von 2,04 Prozent. Der Kapitalisierungszins von 6,54 dürfte in der Regel unter den von Unternehmen angestrebten Bruttorenditen liegen, was die Vermögensteuerbelastung tendenziell erhöht. Besonders drastisch wirkt sich dies bei einem plötzlichen Gewinneinbruch, zum Beispiel aufgrund einer Rezession aus. Denn dann wird bei der Bewertung noch die höhere Ertragsrate aus der Vergangenheit herangezogen, das aktuelle Betriebsergebnis fällt aber wesentlich niedriger aus. Dies wird in Tabelle 3 exemplarisch, das heißt ohne Berücksichtigung einer Mindestgröße des Vermögens oder Freibeträgen veranschaulicht.

Ausgangspunkt ist wieder das unter Tabelle 2 erläuterte Beispiel, aus dem sein ein Ertragswert von 1.529 Euro, der Grundlage für die Berechnung der Vermögensteuer ist. Bei Kapitalgesellschaften wird dabei das Halbvermögensprinzip angewandt. Das heißt es ist zur Vermeidung einer Doppelbelastung von Unternehmen und Gesellschafter bei beiden nur das halbe Betriebsvermögen steuerpflichtig. Folglich wird bei Kapitalgesellschaften die Vermögensteuer nicht auf den vollen Ertragswert von 1.529 Euro fällig, sondern nur auf die Hälfte, sodass die betriebliche Vermögensteuer 7,65 Euro beträgt. Dies ist bei einem Personenunternehmen anders. Hier erfolgt die Besteuerung stets auf der Ebene des Gesellschafters. Dadurch kann keine Doppelbelastung entstehen und es werden 15,29 Euro Vermögensteuer fällig.

Tabelle 3:

**Steuerbelastung bei einer vom nachhaltigen Jahresertrag  
abweichenden Rendite<sup>1)</sup>**

		Kapitalgesellschaft			Personenunternehmen		
		1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €
Investitionsbetrag		1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €
Durchschnittsertrag = 10 Prozent gemäß § 202 BewG		100 €	100 €	100 €	100 €	100 €	100 €
Basiszins 2013 gemäß § 203 Abs. 2 BewG		2,04 %	2,04 %	2,04 %	2,04 %	2,04 %	2,04 %
Kapitalisierungszins		6,54 %	6,54 %	6,54 %	6,54 %	6,54 %	6,54 %
Kapitalisierungsfaktor		15,29	15,29	15,29	15,29	15,29	15,29
Ertragswert		1.529 €	1.529 €	1.529 €	1.529 €	1.529 €	1.529 €
tatsächlicher Bruttoertrag der Investi- tion		10 %	4 %	2 %	10 %	4 %	2 %
		100 €	40 €	20 €	100 €	40 €	20 €
Be- trieb- liche	Ertragsteuern: Gewerbesteuer (Hebesatz 428 %), Körper- schaftsteuer/Einkommen- steuer (45 %), Solidaritätszu- schlag	30,8 %	30,8 %	30,8 %	48,4 %	48,4 %	48,4 %
		30,80 €	12,32 €	6,16 €	48,42 €	19,36 €	9,68 €
Be- las- tung	Betriebliche Vermögensteuer (Kapitalgesellschaft: Halbver- mögensprinzip)	1,0 %	1,0 %	1,0 %	1,0 %	1,0 %	1,0 %
		7,65 €	7,65 €	7,65 €	15,29 €	15,29 €	15,29 €
	Steuerbelastung auf Unter- nehmensebene insgesamt	38,45 €	19,97 €	13,81 €	63,71 €	34,65 €	24,97 €
		38,4%	49,9%	69,0%	63,7%	86,6%	124,9%
Pri- vate  Be- las- tung	Gewinn nach Unternehmens- steuern/Ausschüttung	61,55 €	20,03 €	6,19 €	36,29 €	5,35 €	0,00 €
	Abgeltungssteuer (einschl. Solidaritätszuschlag)	26,4 %	26,4 %	26,4 %			
		16,24 €	5,28 €	1,63 €			
	Private Vermögensteuer (Ka- pitalgesellschaft: Halbvermö- gensprinzip)	1,0 %	1,0 %	1,0 %			
		7,65 €	7,65 €	7,65 €			
	Steuerbelastung auf Privat- ebene (bezogen auf die Aus- schüttung)	23,88 €	12,93 €	9,28 €			
		38,8%	64,5%	149,7%			
	Nettorendite	37,67 €	7,11 €	-3,08 €	36,29 €	5,35 €	-4,97 €
gesamte Steuerbelastung (bezogen auf den Bruttoertrag der Investition)		62,33 €	32,89 €	23,08 €	63,71 €	34,65 €	24,97 €
		62,3 %	82,2 %	115,4 %	63,7 %	86,6 %	124,9 %

1) Berechnungen in Anlehnung an den Arbeitsgruppenentwurf Vermögensteuer (2012); bei Vernachlässigung von Freibeträgen.

Quelle: IW Köln

Zu dieser Belastung treten die Ertragsteuern hinzu. Bei dem unterstellten Hebesatz von 428 Prozent<sup>3</sup> ergibt sich eine Gesamtbelastung von 30,8 Prozent bei Kapitalgesellschaften und von 48,4 Prozent bei Personenunternehmen. In Abhängigkeit von der Höhe der laufenden Erträge variiert die Steuerschuld dann zwischen 6,16 Euro und 30,80 Euro bei Kapitalgesellschaften sowie zwischen 9,68 Euro und 48,42 Euro bei Personenunternehmen.

Bei Personenunternehmen kommen keine weiteren Steuern hinzu, sodass sich die Gesamtbelastung aus den genannten Vermögen- und Ertragsteuern ergibt. Bleiben die Erträge des Unternehmens konstant und betragen wie in den Vorjahren auch 10 Prozent, ergibt sich eine Steuerschuld von 63,71 Euro oder 63,7 Prozent. Durch die Vermögensteuer steigt die Belastung folglich um 15,3 Prozentpunkte an. Nochmals zum Vergleich: Bei der Einkommensteuer wollen SPD und Bündnis 90/Die Grünen den Spitzensatz „nur“ um 4 Prozentpunkte auf 49 Prozent erhöhen. Sinkt die Rentabilität jedoch, zum Beispiel aufgrund einer Rezession, dann ergeben sich noch weitaus gravierendere Folgen. Zwar sinkt die Steuerschuld in Euro – aber nur bei den Ertragsteuern. Die Vermögensteuer bleibt konstant, da sich die Vermögensbewertung zunächst nicht ändert. Geht die Rendite auf 2 Prozent zurück, steigt die gesamte Steuerlast auf 125 Prozent des Bruttoertrags. Ein Teil der Steuer muss folglich aus der Substanz gezahlt werden.

Bei Kapitalgesellschaften kommt noch die Vermögensteuer des Gesellschafters und bei Gewinnausschüttungen die Abgeltungssteuer zur Gesamtbelastung hinzu. In der Gesamtsumme ergibt sich dann eine ähnliche Entwicklung wie bei Personenunternehmen. Bleibt die Rendite bei 10 Prozent stabil, beträgt die gesamte Steuerbelastung 62,3 Prozent der Erträge. Geht sie hingegen auf 2 Prozent zurück, beträgt sie 115 Prozent der Bruttoerträge. Es würde wiederum die Substanz angegriffen. Auf die Ausschüttung der Gewinne zu verzichten würde in diesem Fall nur wenig bringen. Denn die Abgeltungssteuer trägt nur 1,63 Euro zur Gesamtbelastung bei. Da aber 3,08 Euro Steuern aus der Substanz gezahlt werden müssen, würde der Kapitalbestand des Unternehmens nur etwas weniger stark geschmälert.

Die in Tabelle 3 ermittelten Euro-Beträge dürfen nicht verallgemeinert werden – die Prozentsätze allerdings schon. Damit führt die Vermögensteuer zu erheblichen Mehrbelastungen. Diese können leicht die bisherigen Gesamtbelastungen ohne

---

<sup>3</sup> Dies ist der durchschnittliche Hebesatz in Städten und Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern 2013. Er wurde auf Basis einer Erhebung des Deutschen Industrie- und Handelskammertags (DIHK, 2013) ermittelt.

Vermögensteuer übersteigen. Bereits bei einem plötzlichen Rückgang der Rendite auf 4 Prozent wird die Steuerlast in Relation zum Ertrag nahezu verdoppelt. Maierth/Houben (2012, 97) zeigen, dass bei einem Zusammenwirken der gegenwärtigen Ertragsbesteuerung und einer Vermögensteuer von 1 Prozent ein realer Kapitalerhalt einschließlich Inflationsausgleich schon bei einer Vor-Steuer-Rendite von 6 Prozent nicht mehr zu schaffen ist.

Das ZEW hat im Auftrag der Stiftung Familienunternehmen (2013) untersucht, wie sich die Steuerpläne der Opposition auf die Steuerbelastung von Unternehmen auswirken. Dabei wurde nicht nur die Einführung der Vermögensteuer bzw. der Vermögensabgabe berücksichtigt, sondern alle Reformpläne wie zum Beispiel die Anhebung (SPD) oder Abschaffung (Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke) der Abgeltungssteuer. Es wurde mit Hilfe des European Tax Analyzers die effektive Steuerbelastung für ein Modellunternehmen über zehn Jahre hinweg ermittelt. Die Untersuchungsergebnisse zeigen erhebliche Steuermehrbelastungen, die zum großen Teil auf die Vermögensteuer zurückzuführen sind.

Vor allem in der Gesamtbetrachtung von Unternehmen und Gesellschafter ergeben sich deutliche Zunahmen der Steuerlast (Tabelle 4). Bei den Plänen der Linken würde sich für Personenunternehmen und Kapitalgesellschaften jeweils mehr als eine Verdoppelung ergeben, was als völlig realitätsfern angesehen werden kann. Aber auch nach den Vorschlägen von SPD und Bündnis 90/die Grünen wären die Mehrbelastungen erheblich. Deutschland liegt nach dem Rechtsstand 2013 bei der Unternehmensbesteuerung im europäischen Mittelfeld (Plätze 20 und 21) und würde bei Verwirklichung der angekündigten Reformen in die absolute Spitzengruppe rutschen. Nur Frankreich und Spanien würden dann noch ähnlich hohe Steuerbelastungen aufweisen.

Beschränkt man die Betrachtung bei Kapitalgesellschaften auf die Unternehmensebene, fallen die Mehrbelastungen moderater aus. Dies liegt daran, dass Bündnis 90/Die Grünen die Vermögensabgabe nur bei natürlichen Personen erheben wollen, das heißt Kapitalgesellschaften sind ausgenommen und die Steuerbelastung bleibt konstant. Bei der SPD kommt auf Unternehmensebene das Halbvermögensverfahren zur Anwendung, das heißt es wird zunächst nur die halbe Vermögensteuer erhoben, was den Belastungsanstieg ebenfalls etwas begrenzt. Insgesamt würden sich aber alle Pläne eindeutig investitionsfeindlich auswirken und hätten eine Verschlechterung der Standortattraktivität zur Folge.

Tabelle 4:

**Effektive Steuerbelastung von Unternehmen<sup>1)</sup> unter Berücksichtigung der Reformpläne der Oppositionsparteien**

	Unternehmens- ebene <sup>2)</sup> (EUR)	Rang	Gesamtebene <sup>3)</sup> (EUR)	Rang
Deutschland Kapitalgesellschaft: Die Linke	46.668.941	28	124.526.833	34
Deutschland Personengesellschaft: Die Linke	-		110.845.603	33
Frankreich	58.003.699	29	83.498.857	32
Deutschland Personengesellschaft: Bündnis 90/Grüne	-		77.084.035	31
Deutschland Kapitalgesellschaft: Grüne	31.857.473	21	74.767.127	30
Deutschland Personengesellschaft: SPD	-		68.145.368	29
Spanien	33.587.989	22	67.468.030	28
Deutschland Kapitalgesellschaft: SPD	35.300.818	24	65.960.600	27
Dänemark	23.916.995	13	62.656.297	26
Österreich	41.584.278	27	61.833.432	25
Irland	14.016.047	2	59.712.870	24
Vereinigtes Königreich	26.898.177	17	59.337.022	23
Italien	37.741.800	25	56.503.936	22
Deutschland Personengesellschaft: 2013	-		55.195.359	21
Deutschland Kapitalgesellschaft: 2013	31.857.473	21	54.971.094	20
Ungarn	41.226.287	26	54.104.626	19
Schweden	25.909.349	16	51.497.579	18
Belgien	30.707.961	20	50.965.378	17
Niederlande	24.650.404	14	50.183.605	16
Finnland	25.189.704	15	49.638.785	15
Portugal	28.111.295	18	48.934.181	14
Luxemburg	29.379.121	19	47.933.537	13
Griechenland	19.570.929	9	44.516.719	12
Malta	33.662.021	23	38.825.580	11
Polen	20.120.813	12	37.559.078	10
Slowenien	17.318.855	6	36.202.701	9
Zypern	17.463.691	7	35.492.567	8

Tschechien	18.693.467	8	32.713.137	7
Rumänien	15.979.934	4	31.686.743	6
Litauen	15.516.079	3	31.334.638	5
Lettland	16.216.996	5	25.843.378	4
Slowakei	19.758.331	10	23.199.875	3
Estland	19.931.512	11	22.540.270	2
Bulgarien	10.221.810	1	15.683.404	1

1) Steuerbelastung eines in allen Fällen gleichen Modellunternehmens über zehn Jahre mit einer Bilanzsumme von 126,4 Millionen Euro und einem Gewinn von 4,1 Millionen Euro im 6. Jahr, Rechtsstand 2012, wenn nicht anders vermerkt.

2) Nur Unternehmen ohne Steuerbelastung des Gesellschafters.

3) Steuerbelastung von Unternehmen und Gesellschafter bei einer Ausschüttungsquote von 67,15 Prozent (6. Jahr).

Quelle: Stiftung Familienunternehmen (2013); IW Köln

#### 4. Anmerkungen zu den Anpassungsreaktionen und zum Steueraufkommen

Die Aufkommenswirkung einer allgemeinen Vermögensteuer mit einem Steuersatz von 1 Prozent wird vom Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) brutto, das heißt vor Anpassungs- und Ausweichreaktionen der Steuerpflichtigen auf 16,5 Milliarden Euro geschätzt (Bach/Beznoska, 2012). Dies entspricht 0,64 Prozent des BIP. Dieses Aufkommen würde zu annähernd gleichen Teilen von natürlichen Personen, also Privathaushalten und Personenunternehmen sowie von juristischen Personen, das heißt primär AGs und GmbHs erbracht. Damit würde die wiederbelebte Vermögensteuer das Aufkommensniveau der alten Vermögensteuer deutlich übertreffen. Denn das betrug in den 1990er-Jahren in der Regel zwischen 3 und 4 Milliarden Euro, was 0,2 bis 0,3 Prozent des BIP entsprach.

Der Bruttowert von 16,5 Milliarden Euro ist aber nicht die endgültige Aufkommenswirkung. Denn wie bereits erwähnt, reagieren die Steuerpflichtigen auf die Erhöhung der Steuerbelastung. Es ist folglich mit Ausweichreaktionen zu rechnen, sowohl der privaten Haushalte als auch der Unternehmen. Diese werden in der Aufkommenschätzung von Bach/Beznoska auch berücksichtigt. Für die Ermittlung der daraus resultierenden Aufkommenseinbußen müssen allerdings weitreichende Annahmen getroffen werden. Diese Annahmen werden im Folgenden diskutiert und hinterfragt.

Zu Anpassungsreaktionen auf eine Vermögensteuer gibt es keine unmittelbare empirische Literatur. Dies ist kaum verwunderlich, weil sie nur in sehr wenigen Ländern

erhoben wird.<sup>4</sup> Stattdessen stützen sich die Autoren auf Ergebnisse zu den Reaktionen der Steuerpflichtigen auf Änderungen der Ertragsbesteuerung, das heißt der Körperschaftsteuer bei Unternehmen und der Einkommensteuer bei privaten Haushalten. Dieses Vorgehen ist plausibel, da eine Vermögensteuer wie eine Ertragsbesteuerung wirkt (siehe Kapitel 3), allerdings mit dem Unterschied, dass die Steuerbelastung nicht von den tatsächlichen Ist-Erträgen, sondern den unterstellten Soll-Erträgen abhängt.

Dwenger/Steiner (2012) haben die Reaktionen der Unternehmen auf Änderungen des Körperschaftsteuersatzes in Deutschland von 1998 bis 2001 untersucht.<sup>5</sup> Damals wurde das deutsche Körperschaftsteuersystem umfassend reformiert: Es erfolgte ein Wechsel vom Anrechnungsverfahren auf das Halbeinkünfteverfahren und der Körperschaftsteuersatz wurde auf 25 Prozent gesenkt. Sie erhielten eine Elastizität der Bemessungsgrundlage (steuerpflichtige Gewinne) bezogen auf den Steuersatz von -0,5. Das heißt senkt man den Körperschaftsteuersatz um 10 Prozent, sinkt das Steueraufkommen nur um 5 Prozent, da sich Bemessungsgrundlage entsprechend erhöht. Dies führt die Autoren zu dem Schluss, „that reductions of the statutory corporate tax rate are roughly one half self-financing in that they significantly reduce corporate income shifting and other activities that lower the CIT base“ (Dwenger/Steiner, 2012, 144).<sup>6</sup>

Bei ihren Schätzungen der Ausweichreaktionen bei einer Wiedereinführung der Vermögensteuer stützen sich Bach/Beznoska grundsätzlich auf die Ergebnisse von Dwenger/Steiner. Sie halbieren allerdings die dort ermittelte Elastizität auf -0,25 (Bach/Beznoska, 2012, 57 ff.). Sie begründen dies damit, dass sich seit der Ermittlung der Elastizitäten die Rahmenbedingungen geändert hätten. So gebe es heute zum Beispiel eine effektivere Kontrolle der Verrechnungspreise sowie neue Rechtsvorschriften durch die Unternehmenssteuerreform 2008. Speziell die Besteuerung von Funktionsverlagerungen und die Einführung der Zinsschranke sollen seitdem steuerlich motivierte Gewinnverlagerungen verhindern.

Allerdings hat einer der Autoren (Bach, 2013) in einer jüngeren Arbeit gerade dies bezweifelt. Seiner Meinung nach bestehe die 2007 festgestellte Besteuerungslücke von 100 Milliarden Euro zwischen den in der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung

---

<sup>4</sup> Dazu gehören Frankreich, die Schweiz, Luxemburg und Japan, Spanien hat temporär eine Vermögensteuer wieder eingeführt (Stiftung Familienunternehmen, 2013, S. VIII)

<sup>5</sup> Der gesamte Untersuchungszeitraum erstreckt sich bis 2004. Die Periode 2001 bis 2004 dient dabei der Kontrolle, ob sich die gefundenen Ergebnisse langfristig bestätigen oder nicht.

<sup>6</sup> CIT = Corporate Income Tax = Körperschaftsteuer.

nachgewiesenen Gewinnen und den steuerlich erfassten positiven Gewinnen grundsätzlich immer noch. Sie deute auf Gewinnverlagerungen hin und habe sich durch die Unternehmenssteuerreform 2008 nur etwas reduziert. Eine Halbierung der Elastizität lässt sich mit der dort vorgetragenen Argumentation kaum rechtfertigen.

Tatsächlich dürften sich die Gewinnverlagerungen deutscher Unternehmen aber gegenwärtig auf einem sehr niedrigen Niveau befinden. Denn sie haben vor allem wegen der auf rund 30 Prozent gesenkten tariflichen Gesamtbelastung von Kapitalgesellschaften erheblich an Attraktivität verloren. Zusätzlich wurde Deutschland mit den vom DIW angesprochenen Reformen zum Vorreiter bei der Bekämpfung von Gewinnverlagerungen. Vorschriften wie die Zinsschranke oder die Besteuerung von Funktionsverlagerungen sind im Ausland unüblich.

Unabhängig davon, wie man die Wirksamkeit der Unternehmenssteuerreform 2008 hinsichtlich Gewinnverlagerungen bewertet, stellt sich die Frage, ob die von Dwenger/Steiner beobachtete Elastizität überhaupt primär auf kurzfristigen Gewinnverlagerungen beruht. Denn nur dann wäre eine Verringerung der Elastizitätswerte zulässig, wenn Gewinnverlagerungen gesetzlich eingeschränkt werden. Hier bestehen erhebliche Zweifel. Um kurzfristig von Steuersatzänderungen in einzelnen Ländern zu profitieren, mögen Gewinnverlagerungen eine zielführende Strategie sein. Langfristig dürfte dies aber nicht zutreffen. Denn wie die Unternehmenssteuerreform 2008 zeigt, gibt es bereits seit längerem staatliche Initiativen zur Bekämpfung von Gewinnverlagerungen, die gegenwärtig intensiviert werden (EU-Kommission, 2012, OECD, 2013).

Daher dürfte ein rational handelndes Unternehmen zur Minimierung der Steuerbelastung langfristig nicht auf Gewinnverlagerungen setzen, sondern seine Finanzierungsstrukturen sowie seine Investitions- und Standortentscheidungen anpassen. Und dies war ein weiteres Ziel der Unternehmenssteuerreform – nämlich die Anreize für betriebliche Investitionen in Deutschland zu erhöhen. Diese Hypothese wird durch empirische Ergebnisse gestützt. Je höher die Steuerbelastung ist, desto unattraktiver ist ein Land für Direktinvestitionen (stellvertretend Becker et al., 2010 und Feld/Heckemeyer, 2011). Auch Dwenger/Steiner konnten die kurzfristig ermittelten Elastizitäten mittelfristig bestätigen (siehe Fußnote 5). Andere Untersuchungen deuten darauf hin, dass Unternehmen ihre Entscheidungen langfristig grundlegend anpassen. So steigt der Verschuldungsgrad eines Unternehmens um 0,3 Prozent, wenn sich der Steuersatz um 1 Prozent erhöht (Feld et al., 2011). Wenn aber der Fremdkapitalanteil steigt, bedeutet dies im Umkehrschluss, dass die Eigenkapitalquote um 0,3 Prozent abnehmen muss. Damit ist automatisch ein geringeres Aufkommen von Vermögen- und Ertragsteuern verbunden.

Die Wiedereinführung der Vermögensteuer würde Deutschland als Standort also eindeutig schaden. Die mit der Unternehmenssteuerreform 2008 erreichte Attraktivität würde wieder weitgehend zunichte gemacht. Bleiben Ersatzinvestitionen aus oder entscheiden sich Unternehmen neue Investitionen lieber an anderen Standorten durchzuführen, werden sowohl die Kapitalbasis als auch die Gewinne der Unternehmen zurückgehen, was sich dämpfend auf das Steueraufkommen auswirken wird. Auch Bach/Beznoska (2012, 57) konzedieren, dass gerade die zunehmenden Anpassungsmöglichkeiten im Rahmen der Globalisierung ein wesentlicher Grund für die Abschaffung der Vermögensteuer in fast allen Ländern und die Senkung der Unternehmenssteuern war.

Hinzu kommen weitere Faktoren, die sich tendenziell erhöhend auf die Elastizität auswirken. Bei einer Vermögensteuer besteht die Gefahr der Substanzbesteuerung, wodurch das Investitionsrisiko steigt. Damit kann auch die Intensität der Ausweichreaktionen zunehmen. Bach/Beznoska (2012, 58) erkennen dieses Reaktionsmuster, berücksichtigen es aber nicht bei der Berechnung möglicher Aufkommenseinbußen durch Ausweichreaktionen, da es sich kaum quantifizieren lässt. Ebenso ist es möglich, dass sich die Unternehmen asymmetrisch auf Steuersenkungen und Steuererhöhungen verhalten. Die von Dwenger/Steiner festgestellte Elastizität bezog sich auf Steuersenkungen und es ist möglich, dass die Ausweichreaktionen bei Steuererhöhungen allgemein stärker ausfallen. Dies lässt sich ebenfalls kaum quantifizieren, spricht aber grundsätzlich gegen die Verwendung einer im Vergleich zu den empirischen Erkenntnissen spürbar niedrigeren Elastizität.

Bei ihren Berechnungen gehen die Autoren des DIW davon aus, dass auch das bei Kapitalgesellschaften anzuwendende Halbvermögensverfahren die Elastizität reduziert, zumindest bei großen Unternehmen. Grundlage ist die Annahme, dass dort der einzelne Anteilseigner meist nur einen geringen Einfluss hat und es auch ausländische Aktionäre gibt, die von der privaten Vermögensteuer nicht berührt werden. Als Konsequenz wird bei der Berechnung der Ausweichreaktionen nur bei der Hälfte der vermögensteuerpflichtigen Kapitalgesellschaften ein Einfluss der privaten Vermögensteuerbelastung unterstellt. Auch dies kann hinterfragt werden. Denn jedes deutsche Unternehmen dürfte unabhängig von seiner Internationalisierung auch inländische Gesellschafter haben. Und wenn ausländische Investoren durch eine Anpassung gemäß dem Reaktionsniveau der Inländer keine Nachteile haben, brauchen sie diese nicht zu behindern.

Außerdem gibt es Indizien für eine Überwälzung der Körperschaftsteuer auf die Arbeitnehmer (zum Beispiel Arulampalam et al., 2012 und Gentry, 2007). Das heißt

eine Erhöhung der Körperschaftsteuer hat einen Rückgang des Lohnniveaus oder zumindest einen verlangsamten Lohnanstieg zur Folge. Dies führt wiederum zu Aufkommenseinbußen bei der Lohn- und der Mehrwertsteuer. Ähnliche Effekte dürfte es auch bei einer Wiedereinführung der Vermögensteuer geben.

Bei einer zusammenfassenden Würdigung aller Argumente lässt sich schwerlich eine definitive Aussage über das Ausmaß der zu erwartenden Ausweichreaktionen treffen, denn sie muss auf Annahmen beruhen. Es scheint plausibel, dass die Möglichkeiten der Unternehmen, kurzfristig auf eine Wiederbelebung der Vermögensteuer zu reagieren, abgenommen haben. Dies würde die Verwendung einer im Vergleich zu den empirischen Ergebnissen geringeren Elastizität der Bemessungsgrundlage in Bezug auf die Steuerbelastung rechtfertigen. Allerdings dürften nicht die kurzfristigen Reaktionen, sondern die langfristig durch die höhere Steuerbelastung ausgelösten Änderungen der Investitions- und Standortentscheidungen sowie Überwälzungseffekte die maßgeblichen Faktoren für das Ausmaß der Ausweichreaktionen sein. Durch die besonderen Eigenschaften der Vermögensteuer können sie sogar in verstärktem Maße auftreten.

Es ist jedoch nicht möglich, unter Berücksichtigung aller genannten Einflussfaktoren einen endgültigen Wert für die Elastizität zu bestimmen, die angibt, wie stark die Bemessungsgrundlagen der Vermögen- und der Ertragssteuern abnehmen werden. Deshalb wird hier bei der Abschätzung der durch Ausweichreaktionen verursachten Aufkommenseinbußen an der von Dwenger/Steiner (2012) empirisch ermittelten Elastizität von -0,5 festgehalten. Bei den weiteren Berechnungen werden dann bewusst die vom DIW gewählten Parameter konstant gehalten, um eine Vergleichbarkeit der Ergebnisse zu gewährleisten.<sup>7</sup>

Nicht nur bei Unternehmen, auch bei Privatpersonen ist bei Einführung einer Vermögensteuer mit Anpassungsreaktionen zu rechnen. Damit ist keine Steuerhinterziehung gemeint, sondern legales Verhalten zur Minimierung der Steuerlast. Insbesondere sehr Wohlhabende, die besonders viel zur potenziellen Vermögensteuer, aber auch zum gegenwärtigen Ertragssteueraufkommen beitragen, können zum Beispiel leicht ihren Wohnsitz ins Ausland verlagern. Der deutsche Fiskus hat dort keinen Zugriff mehr auf das Vermögen dieser Personen, weil weltweit das Wohnsitzprinzip gilt: Das bedeutet, jeder Steuerpflichtige entrichtet seine Steuern grundsätzlich an sei-

---

<sup>7</sup> So hat sich zum Beispiel der gemäß Bewertungsgesetz anzuwendende Basiszins auf 2,04 Prozent (2013) verringert und damit auch analog der Kapitalisierungszins.

nem Wohnort. Lediglich bei immobilem Vermögen, das in Deutschland verbleibt, bestünde dann noch eine beschränkte Steuerpflicht.

Speziell für Deutschland liegen keine Ergebnisse darüber vor, wie sich die Kapital- und Wertpapiervermögen der privaten Haushalte ändern, wenn eine Vermögensteuer eingeführt wird. Bach/Beznoska (2012, 59) unterstellen eine Elastizität von -0,25. Erhöht sich die Besteuerung der Vermögenserträge also um 1 Prozent, sinkt das Volumen des mobilen Privatvermögens um 0,25 Prozent. Im Ausland liegen plausibel erscheinende Ergebnisse zwischen -0,12 und -0,4 und -0,25 entspräche grob dem Mittelwert. Allerdings besteht Konsens darüber, dass gerade bei den oberen Einkommen deutlich überdurchschnittliche Werte wahrscheinlich sind (Saez et al., 2012). Daher legt das IW Köln die Elastizität für die Anpassungsreaktionen mit -0,4 an den oberen Rand der plausiblen Schätzungen.<sup>8</sup> In einer neueren Untersuchung zur Erhöhung des Spitzensatzes der Einkommensteuer unterstellen Forscher des DIW für hohe Einkommen (ab 250.000 Euro per anno) eine Elastizität von -0,4 als mittlere Reaktion und eine Elastizität von -0,5 als starke Reaktion (Bach et al., 2013, 10)

In den folgenden Tabellen werden die Auswirkungen der jeweiligen Elastizitäten gegenübergestellt. Ausgangsbasis sind dabei die Berechnungen des DIW zum Bruttoaufkommen einer Vermögensteuer von 1 Prozent nach dem Muster der Vermögensteuerinitiative der vier Bundesländer (Arbeitsgruppenentwurf Vermögensteuer, 2012) findet. Daraus resultiert eine Bemessungsgrundlage von insgesamt 1.650 Milliarden Euro, die bei einem Steuersatz von 1 Prozent ein Aufkommen von 16,5 Milliarden Euro ergibt (Tabelle 5). Anpassungsreaktionen bleiben bei zu diesem Stand der Berechnungen unberücksichtigt.

---

<sup>8</sup> Saez et al. (2012) diskutieren sogar Elastizitäten von bis zu -0,5.

Tabelle 5:

**Bemessungsgrundlage und Aufkommen der Vermögensteuer  
in Milliarden Euro – vor Anpassungsreaktionen**

juristische Personen	760
Beteiligungen natürlicher Personen an Kapitalgesellschaften	493
Betriebsvermögen	36
Finanz- und Wertpapier-Vermögen	162
Sonstiges (insbesondere Immobilien)	199
insgesamt	1.650
Steuersatz	1%
Aufkommen Vermögensteuer brutto	16,5

Quelle: Bach/Beznoska, 2012, 60

Von der gesamten Bemessungsgrundlage entfallen 760 Milliarden Euro auf juristische Personen, das sind primär AGs und GmbHs, und 890 Milliarden Euro auf natürliche Personen. In dem zweiten Betrag ist das gesamte Vermögen der privaten Haushalte erfasst, unabhängig davon, ob es Immobilien, Betriebsvermögen oder Bankguthaben sind. Auf diese Komponenten der vermögensteuerlichen Bemessungsgrundlage werden im Folgenden die oben besprochenen Elastizitäten angewandt (Tabelle 2; Elastizität: Um wie viel Prozent steigt/sinkt die Bemessungsgrundlage, wenn der Steuersatz um 1 Prozent sinkt/steigt). Dazu muss zunächst die relative Erhöhung der Ertragssteuersätze bestimmt werden. Sie wird unverändert aus den Berechnungen des DIW übernommen, damit eine Vergleichbarkeit gesichert ist. Demnach steigt zum Beispiel die Ertragssteuerbelastung von Kapitalgesellschaften durchschnittlich um 48,4 Prozent, diejenige auf Finanz- und Wertpapiervermögen sogar um 94,8 Prozent.

Aus der Multiplikation dieser Werte mit der jeweiligen Elastizität ergibt sich dann die Veränderung der Bemessungsgrundlage. So wird zum Beispiel das steuerpflichtige Vermögen von Kapitalgesellschaften nach den Berechnungen von Bach/Beznoska bei einer tatsächlichen Wiedereinführung der Vermögensteuer um 9,1 Prozent abnehmen, nach den hier unterstellten Prämissen hingegen um 24,2 Prozent (Tabelle 6). Die Unterschiede ergeben sich allein aus den unterschiedlichen Elastizitäten. Besonders stark wird nach beiden Berechnungen das Finanz- und Wertpapiervermögen abnehmen.

Tabelle 6:

**Anpassungsreaktionen bei einer Wiedereinführung der Vermögensteuer**

	Relative Erhöhung des Steuersatzes in Prozent	Effektive Elastizität	Veränderung der Bemessungsgrund- lage in Prozent
juristische Personen	48,4	-0,5	-24,2
Beteiligungen natürlicher Per- sonen an Kapitalgesellschaften	48,4	-0,5	-24,2
Betriebsvermögen	48,4	-0,5	-24,2
Finanz- und Wertpapiervermögen	94,8	-0,4	-37,9
Sonstiges (primär Immobilien)	- <sup>1)</sup>	0	0,0

1) Auf die Ermittlung der relativen Erhöhung des Steuersatzes wurde verzichtet, da bei der unterstellten Elastizität von 0 keine Änderungen der Bemessungsgrundlage eintreten können.

Quelle: IW Köln

In Tabelle 7 werden zunächst die prozentualen Veränderungen der Bemessungsgrundlage in Euro Beträge umgerechnet. So nimmt bei den von Bach/Beznoska getroffenen Annahmen das steuerpflichtige Vermögen von Kapitalgesellschaften durch Anpassungsreaktionen um 69 Milliarden Euro ab, nach denen des IW Köln aber um 184 Milliarden Euro. Insgesamt sind die Anpassungsreaktionen auf Basis der hier unterstellten Elastizitäten mit insgesamt 373 Milliarden Euro mehr als doppelt so hoch. Konsequenterweise sind auch die Einbußen an Steueraufkommen mehr als doppelt so hoch: Anstelle von 1,6 Milliarden Euro weniger Vermögensteuer erhält man mit den hier verwendeten Elastizitäten 3,7 Milliarden Euro weniger.

Gravierender als die unmittelbaren Auswirkungen auf die Vermögensteuer sind die Folgewirkungen auf die Ertragsbesteuerung. Denn ein geringerer Kapitalstock hat automatisch auch geringere Kapitalerträge zur Folge. Das DIW geht davon aus, dass mit dem steuerpflichtigen Vermögen von 1.650 Milliarden Euro eine ertragsteuerliche Bemessungsgrundlage von insgesamt 114 Milliarden Euro verbunden ist, aus dem vor Anpassungsreaktionen wiederum ein Ertragssteueraufkommen von insgesamt 34 Milliarden Euro erwächst. Bei Wiedereinführung der Vermögensteuer geht das steuerpflichtige Vermögen nach den Berechnungen des DIW um 156 Milliarden Euro oder 9,5 Prozent zurück. Ceteris paribus nehmen dann auch die Bemessungsgrundlage der Ertragsteuer und das Ertragssteueraufkommen um den gleichen Prozentsatz ab. Dies entspricht 3,9 Milliarden Euro. Insgesamt ergeben sich dann nach den Berechnungen des DIW Ausfälle von 4,9 Milliarden Euro und es verbleibt netto ein Steuermehraufkommen von 11,6 Milliarden Euro.

Ohne Modifikation der von Dwenger/Steiner ermittelten Elastizitäten und einer Elastizität von -0,4 für das Vermögen der privaten Haushalte nimmt die Bemessungsgrundlage der Vermögensteuer insgesamt um 22,6 Prozent ab. Geht man wieder von einem proportionalen Rückgang des Ertragssteueraufkommens vor Ausweichreaktionen in Höhe von 34 Milliarden Euro aus, impliziert dies bei diesen Steuern Aufkommenseinbußen von 7,8 Milliarden Euro. Dann führen die Anpassungsreaktionen insgesamt zu Aufkommensausfällen in Höhe von 11,5 Milliarden Euro und das Steuermehraufkommen beträgt netto mit 5 Milliarden Euro weniger als ein Drittel des Bruttoaufkommens von 16,5 Milliarden Euro.

Tabelle 7:

**Anpassungsreaktionen – Veränderung der Bemessungsgrundlage der Vermögensteuer und resultierende Aufkommenswirkung in Milliarden Euro**

Veränderung der Bemessungsgrundlage in Milliarden Euro	
juristische Personen	-184
Beteiligungen natürlicher Personen an Kapitalgesellschaften	-119
Betriebsvermögen	-9
Finanz- und Wertpapiervermögen	-61
Sonstiges (insbesondere Immobilien)	0
insgesamt	-373
desgleichen in Prozent der Bemessungsgrundlage vor Anpassungsreaktionen	-22,6%
Auswirkung auf das Steueraufkommen in Milliarden Euro	
resultierender Wegfall Vermögensteueraufkommen	-3,7
Folgewirkung Ertragssteueraufkommen	-7,8
Anpassungsreaktionen insgesamt	-11,5
Steuermehraufkommen insgesamt netto	5,0

Quelle: IW Köln

Mit diesen Berechnungen zu den Ausweichwirkungen wird den Berechnungen des DIW ein eigener Ansatz gegenübergestellt. Dieser beruht, wie die Schätzung des DIW auch, auf Annahmen, da über Ausweichwirkungen bei einer Vermögensteuer keine empirischen Erkenntnisse vorliegen. Deshalb nutzen das DIW und das IW Köln die Erkenntnisse über Ausweichwirkungen bei Ertragsteuern. Dabei hält sich das IW Köln enger an die in der wissenschaftlichen Literatur ermittelten Ergebnisse, da es – zumindest langfristig – keine zwingenden Begründungen für die von Bach/Beznoska vorgenommenen Modifikationen gibt. Zwar mögen kurzfristig die Möglichkeiten für Gewinnverlagerungen abgenommen haben, was die Verwendung niedrigerer Elastizitätswerte als sie in der Literatur dokumentiert sind, erlauben würde. Langfristig dürften die Ausweichreaktionen aber auf einem konstanten Niveau liegen. Denn das Ni-

veau der Steuerbelastung hat einen signifikanten Einfluss auf die Standort- und Investitionsentscheidungen, die den Kapitalstock in Deutschland das Wirtschaftswachstum und damit auch das Aufkommen der Ertragssteuern beeinflusst. Unter diesen Bedingungen gehen 11,6 Milliarden Euro Steueraufkommen durch Ausweichreaktionen verloren. Und selbst wenn man den hier vorgenommenen Plausibilitätsüberlegungen nicht uneingeschränkt folgt und diese Rechnung für ein Worst Case Szenario hält, ergibt sich aus beiden Schätzungen ein Mittelwert für die Aufkommenseinbußen von immer noch 8,2 Milliarden Euro.

Vor diesem Hintergrund stellt sich verstärkt die Frage, ob das zu erwartende Netto-Steuer Mehraufkommen die Wiedereinführung der Vermögensteuer rechtfertigt. Denn es kann davon ausgegangen werden, dass wahrscheinlich rund die Hälfte des veranschlagten Brutto-Steueraufkommens von 16,5 Milliarden Euro aus der Wiedereinführung der Vermögensteuer durch Ausweichreaktionen verloren gehen wird. Dieser Betrag kann sich sogar bis auf 11,6 Milliarden Euro oder zwei Drittel des Brutto-Aufkommens erhöhen. Zu diesen Ausfällen kommen die Erhebungskosten für den Fiskus hinzu. Bei der alten, bis 1996 erhobenen Vermögensteuer betragen sie nach Berechnungen des Rheinisch Westfälischen Instituts für Wirtschaftsforschung RWI 20 Prozent des Steueraufkommens (Rappen, 1989, 235). Je nach Nettoaufkommen entspräche dies bei einer Wiederbelebung der Vermögensteuer 1 bis 2 Milliarden Euro. Demgegenüber rechnen Bach/Beznoska (2012, 7) nur mit vernachlässigbaren Verwaltungskosten von 0,5 Prozent, vor allem wegen des kleineren Kreises der Steuerpflichtigen. Dies ist bei privaten Haushalten sicherlich angemessen, bei Unternehmen aber nur bedingt: Denn juristischen Personen wird nur eine Freigrenze von 200.000 Euro gewährt, das heißt eine große Anzahl kleiner und mittlerer Kapitalgesellschaften wird von der Vermögensteuer erfasst werden. Welcher Wert näher an der Realität liegt, lässt sich ex ante nicht beurteilen.

Es wird vom Aufwand abhängen, der bei der Bewertung des Vermögens entsteht, und davon, wie häufig Neubewertungen stattfinden müssen, um der Forderung des Bundesverfassungsgerichts nach einer Bewertung zu Marktpreisen Genüge zu tun. Vor diesem Hintergrund hat die deutsche Steuergewerkschaft bereits gefordert, dass das Aufkommen einer Vermögensteuer mindestens 10 Milliarden Euro betragen muss, weil sich sonst die Erhebung wegen der damit verbundenen Verwaltungskosten nicht lohnt. Außerdem sollte eine Neufeststellung des Vermögens nicht häufiger als alle fünf Jahre stattfinden, um die Erhebungskosten in Grenzen zu halten (Eigentlicher, 2012, 46). Es gibt berechtigte Zweifel, ob sich diese Bedingungen erfüllen lassen. Damit gibt es auch mit Blick auf die zu erwartenden Mehreinnahmen des Fiskus berechtigte Zweifel am Sinn einer Vermögensteuer.

## 5. Fazit

Eine kritische Auseinandersetzung mit der Vermögensteuer zeigt, dass ihre Wiedereinführung mit erheblichen Risiken behaftet ist. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um eine klassische Vermögensteuer, wie SPD und Die Linke sie wollen, oder um eine Vermögensabgabe, wie die vor allem Bündnis 90/Die Grünen favorisiert wird, handelt. Denn die Belastungswirkung hängt primär von der Definition des steuerpflichtigen Vermögens, dem Steuersatz und der Bewertung des Vermögens ab.

Die Risiken beruhen auf erheblichen Mehrbelastungen der Steuerpflichtigen. Denn wegen der Anknüpfung der Steuer am Vermögensbestand steigt die Steuerbelastung der Erträge signifikant an, trotz der optisch zunächst niedrigen Steuersätze von 1 Prozent (SPD) bzw. 1,5 Prozent (Bündnis 90/Die Grünen). Bereits ein einfacher Vergleich mit der gegenwärtigen Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere zeigt aber, dass nach Abzug der Vermögensteuer von den Zinserträgen kaum noch etwas übrig bleibt. Der Vermögensteuersatz der Linkspartei ist mit 5 Prozent sogar so hoch gewählt, dass bei einer Kapitalmarktanlage bereits eine nominale Kapitalerhaltung kaum mehr möglich sein dürfte. In Kapitel 3 wurde zudem gezeigt, dass auch bei Unternehmen, die höhere Renditen erzielen, die Steuerlasten erheblich zunehmen; sinken die Ertragsraten, kann es schnell zu einer Verdoppelung der Belastung kommen.

Diese extremen Zusatzbelastungen führen zu schwer kalkulierbaren Anpassungsreaktionen der Steuerpflichtigen. Es ist möglich, dass bis zu zwei Drittel des erwarteten Steuer Mehraufkommens durch Ausweichreaktionen wieder verloren geht. Aufgrund dieser Risiken rät das IW Köln von einer Wiederbelebung der Vermögensteuer, egal in welcher Form, ab.

## Literatur:

**Arbeitsgruppenentwurf Vermögensteuer**, 2012, Entwurf eines Gesetzes zur Wiederbelebung der Vermögensteuer und Änderung des Bewertungsgesetzes und anderer Gesetze, unveröffentlicht

**Arulampalam**, Wiji / **Devereux**, Michael P. / **Maffini**, Giorgia, 2012, The Direct Incidence of the Corporate Income Tax on Wages, in: European economic review, Bd. 56.2012, 6, Amsterdam, S. 1038–1054

**Bach**, Stefan, 2013, Unternehmensbesteuerung: Hohe Gewinne – mäßige Steuereinnahmen, Bericht und Interview, in: DIW Wochenbericht, 80. Jg., Nr. 22-23, S. 3–13

**Bach**, Stefan / **Haan**, Peter / **Ochmann**, Richard, 2013, Reformvorschläge zur Einkommensteuer: Mehr echte und weniger kalte Progression, Bericht und Interview, in: DIW Wochenbericht, 80. Jg., Nr. 30, S. 3–13

**Bach**, Stefan / **Beznoska**, Martin, 2012, Aufkommens- und Verteilungswirkung einer Wiederbelebung der Vermögensteuer, DIW Politikberatung kompakt 68, Berlin

**Becker**, Johannes / **Fuest**, Clemens / **Riedel**, Nadine, 2010, Corporate tax Effects on the Quality and Quantity of FDI, Oxford University Centre for Business Taxation, WP 10/13

**Bündnis 90/Die Grünen**, 2013, Zeit für den Grünen Wandel, Bundestagswahlprogramm 2013, Berlin

**Deutscher Bundestag**, 2012, Entwurf eines Gesetzes zur Erhebung einer Vermögensabgabe, Drucksache 17/10770

**Gentry**, William M., 2007, A Review of the Evidence on the Incidence of the Corporate Income Tax, hrsg. v. Office of Tax Analysis, US Department of the Treasury, Washington DC

**Grabka**, Markus M. / **Goebel**, Jan / **Schupp**, Jürgen, 2012, Höhepunkt der Einkommensungleichheit in Deutschland überschritten?, in: DIW-Wochenbericht, 79. Jg., Nr. 43, S. 3–15

**Die Linke**, 2013, 100% sozial, Wahlprogramm zur Bundestagswahlprogramm 2013, Berlin

**Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK)**, 2013, Bundesweite Übersicht der Realsteuer-Hebesätze 2013 in Städten über 20.000 Einwohnern, URL: [http://www.dihk.de/ressourcen/downloads/hebesaetze-2013.xls/at\\_download/file?mdate=1373463488166](http://www.dihk.de/ressourcen/downloads/hebesaetze-2013.xls/at_download/file?mdate=1373463488166), [Stand: 2013-07-25]

**Dwenger**, Nadja / **Steiner**, Viktor, 2012, Profit Taxation and the Elasticity of the Corporate Income Tax Base: Evidence from German Corporate Tax Return Data, in: National Tax Journal, Vol. 65(1), März 2012, S. 117–150

**EU-Kommission**, 2012, Commission Recommendations of 6.12.2012 on aggressive tax planning, C(2012) 8806 final, Brüssel

**Eigenthaler**, Thomas, 2012, Vermögensteuer: Ungeliebt, aber notwendig, in: Der Betrieb, Nr. 47, 2012, S. 45–46

**Feld**, Lars P. / **Heckemeyer**, Jost H. / **Overesch**, Michael, 2011a, Capital Structure Choice and Company Taxation: A Meta-Study, ZEW Discussion Paper No. 11-075

**Feld**, Lars P. / **Heckemeyer**, Jost H., 2011b, FDI and Taxation: A Meta-Study, in: Journal of Economic Surveys, Bd. 25.2011, 2, S. 233–272

**Finanzministerium Rheinland-Pfalz**, 2012, Länder wollen Wiedererhebung der Vermögensteuer, Pressemitteilung vom 17.10.2012, URL: <http://www.fm.rlp.de/startseite/aktuelles/news-singleansicht/news/2012/10/laender-wollen-wiedererhebung-der-vermoegensteuer/>, [Stand: 2013-07-25]

**Kirchhof**, Gregor, 2011, Vermögensabgaben aus verfassungsrechtlicher Sicht – grundrechtliche, rechtsstaatliche und finanzverfassungsrechtliche Grenzen der Vermögensbesteuerung, in: Steuer und Wirtschaft, 2/2011, S. 189–203

**Maiterth**, Ralf / **Houben**, Henriette, 2012, Vermögensbesteuerung aus ökonomischer Sicht, in: Hey, Johanna / Maiterth, Ralf / Houben, Henriette, Zukunft der Vermögensbesteuerung, IFSt Schrift Nr. 483, Berlin, S. 87–134

**Niehues**, Judith / **Schaefer**, Thilo / **Schröder**, Christoph, 2013, Arm und Reich in Deutschland: Wo bleibt die Mitte? Definition, Mythen und Fakten, IW-Analysen, Nr. 89, Köln

**OECD**, 2013, Addressing Base Erosion and Profit Shifting, Paris

**Rappen**, Herrmann, 1989, Vollzugskosten der Steuererhebung und der Gewährung öffentlicher Transfers, in RWI-Mitteilungen, 40 (1989),3, S. 221–246

**Saez**, Emmanuel / **Slemrod**, Joel / **Giertz**, Seth H., 2012, The Elasticity of Taxable Income with Respect to Marginal Tax Rates: A Critical Review, in: Journal of Economic Literature, Vol. 50;1, S. 3–50

**SPD**, 2013, Das wir entscheidet. Das Regierungsprogramm 2013-2017, Berlin

**Stiftung Familienunternehmen**, 2013, Die Folgen von Substanzsteuern für Familienunternehmen, Staat und Gesellschaft, München